

JUGENDORDNUNG

1. Name, Aufgabe, Zugehörigkeit, Inhalt

- 1.1 Die für die Jugendarbeit zuständigen Mitglieder des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) sind in der Deutschen Volleyball-Jugend, im folgenden DVJ abgekürzt, zusammengeschlossen.
- 1.2 Die DVJ ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit innerhalb des Verbandes auf Bundesebene und regelt ihre Aufgaben selbständig. Sie setzt sich dafür ein, daß junge Menschen im Rahmen der sportlichen Jugendbildung ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden können. Durch fachliche und überfachliche Angebote sollen sich Jugendarbeit und Sport sinnvoll ergänzen.
Die DVJ beruft sich besonders auf die Ideale der olympischen Bewegung mit ihren grundlegenden Prinzipien, Erziehung zu Fairplay, Leistung und gegenseitiger Achtung.
- 1.3 Die DVJ vertritt selbständig ihre Belange in der Deutschen Sportjugend.
- 1.4 Diese Ordnung regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeit der DVJ.

2. Vollversammlung

- 2.1 Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Jugendvertretern der Mitglieder des DVV, den Regionaljugendwarten und den Mitgliedern des DVJ-Vorstandes.
- 2.2 Die Vollversammlung findet alle 2 Jahre statt. Ihr Termin wird mindestens 4 Monate vorher vom DVJ-Vorstand festgelegt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
Die Einladung erfolgt schriftlich durch den DVJ-Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung der Tätigkeitsberichte des DVJ-Vorstandes sowie der Anträge.
Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern oder auf Beschluß des DVJ-Vorstandes wird eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Es gilt 2.2 Absatz 2.
- 2.3 Der Beschlußfassung der Vollversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Genehmigung der Protokolle der jeweiligen letzten Vollversammlungen.
 - b) die Entlastung des DVJ-Vorstandes
 - c) die Wahl des DVJ-Vorstandes
 - d) die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlag des DVJ-Vorstandes in Jahren mit Vollversammlung
 - e) die Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung sowie der Jugendspielordnung
 - f) die eingebrachten Anträge

- g) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- h) die Festlegung des Ortes der nächsten Vollversammlung.

2.4 In der Vollversammlung richtet sich die Stimmenzahl der Mitglieder des DVV nach der Zahl der Jugendmannschaften, für die im letzten Erhebungszeitraum ein Mannschaftsgeld an den DVV abgeführt wurde.

2.4.1 Es ergeben:

- 1 - 15 Mannschaften: 2 Stimmen
- 16 - 30 Mannschaften: 3 Stimmen
- 31 - 45 Mannschaften: 4 Stimmen
- 46 - 60 Mannschaften: 5 Stimmen
- 61 - 80 Mannschaften: 6 Stimmen
- 81 - 100 Mannschaften: 7 Stimmen
- über 100 Mannschaften: je angefangene 30 Mannschaften eine weitere Stimme. Diese sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

2.4.2 Die Stimmen nach 2.4.1 werden durch die Jugendwarte der Mitglieder des DVV abgegeben. Vertreter der Jugendwarte haben ihre Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

2.4.3 Jeder Regionaljugendwart und jedes Mitglied des DVJ-Vorstandes hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

2.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

2.6 Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder der Vollversammlung. Anträge müssen spätestens 2 Monate vor der Vollversammlung beim DVJ-Vorsitzenden eingegangen sein. Es gilt 2.2 Absatz 2.

Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Änderung der Jugendordnung kann nicht zum Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

2.7 Der DVJ-Vorstand ist in Eilfällen berechtigt, Abstimmungen über die Änderungen der Jugendordnung oder der Jugendspielordnung im schriftlichen Wege bei den Mitgliedern der Vollversammlung durchzuführen. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Mitglieder der Vollversammlung mit der Mehrheit ihrer Stimmen zustimmen und nicht mindestens 4 Jugendwarte oder Regionaljugendwarte die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung gefordert haben.

3. DVJ-Vorstand

3.1 Der DVJ-Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Leistungswart
- Sportwart
- Spielwart
- Beachwart
- Kassenwart
- Jugendreferenten (mit beratender Stimme)

3.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des DVJ-Vorstandes werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

3.3 Scheidet ein Mitglied des DVJ-Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, ergänzt sich der DVJ-Vorstand selbst. Die end-gültige Entscheidung bleibt der Vollversammlung vorbehalten.

3.4 Vom DVJ-Vorstand werden auf seiner 1.Sitzung nach der Neuwahl bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden aus den eigenen Reihen festgelegt.

3.5 Der DVJ-Vorstand kann nach Bedarf Beauftragte für einzelne Aufgaben-gebiete benennen. Die Beauftragten unterstehen den Weisungen des be-treffenden Vorstandsmitgliedes.

3.6 Der DVJ-Vorstand verfügt eigen- und selbständig über den Einsatz der ihm zugewiesenen finanziellen Mittel unter Beachtung des §2 der Satzung des DVV (Gemeinnützigkeit).

3.7 Bezüglich der Finanz-, Rechts- und Geschäftsordnungsfragen verfährt der Jugendausschuss/DVJ-Vorstand gemäß den entsprechenden Ordnungen des DVV.

3.8 Der DVJ-Vorstand hat dem Präsidium des DVV Abschriften von Sitzungsprotokollen, Beschlüssen des jeweiligen Haushaltsvoran-schlages, Berichten der Kassenprüfer etc. zuzuleiten.

3.9 Darüber hinaus hat der DVJ-Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- b) Genehmigung des Sportprogramms des Leistungswartes sowie des Beachwartes,
- c) Beschlussfassung zum Haushaltsvoranschlag in Jahren ohne Vollversammlung sowie von Nachträgen,
- d) Genehmigung der Terminplanung des Spielwartes sowie des Beach-wartes,
- e) Übertragung der Ausrichtung von Veranstaltungen der DVJ auf die Mitglieder des DVV,
- f) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung,
- g) Vorschlag von Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung,
- h) sonstige Beschlüsse in Jugendangelegenheiten.

An die Beschlüsse des DVJ-Vorstandes ist jedes Mitglied des DVJ-Vorstandes gebunden. Im übrigen leitet jedes Mitglied des DVJ-Vorstandes seinen Geschäftsbereich selbständig.

4. Geschäftsbereiche

4.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Belange der DVJ im Präsidium des DVV,
- b) Vertretung der Interessen der DVJ in der Deutschen Sportjugend,
- c) Einberufung und Leitung der DVJ-Vorstandssitzung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des DVJ-Vorstandes,
- d) Leitung der Vollversammlung,
- e) Kontakt mit den Mitgliedern des DVV und den für die Jugendarbeit zuständigen Organen dieser Mitglieder.

4.2 Leistungswart

Der Leistungswart hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der DVJ im Sportausschuß des DVV,
- b) Vorlage eines mit dem Sportausschuß des DVV abgestimmten Aktionsprogramms der DVJ zur Genehmigung durch den DVJ-Vorstand,
- c) Koordination der Jugendtrainer,
- d) Durchführung des Sportprogramms,
- e) Betreuung der Jugendnationalkader,
- f) Kontakt zu den Sportwarten/Jugendsportwarten der einzelnen Landesverbände,
- g) Leitung der Landestrainerkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor des DVV,
- h) Unterstützung bei der Sichtung und Praxisumsetzung in den einzelnen Landesverbänden.

4.3 Sportwart

Der Sportwart hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sportliche Jugendbildung und zentrale Maßnahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes,
- b) Schulsport (u.a. "Jugend trainiert für Olympia"), Breiten- und Freizeitsport,
- c) Vertretung im Lehrausschuß des DVV.

4.4 Spielwart

Aufgaben des Spielwartes sind u.a.:

- a) Vertretung der DVJ im Bundesspielausschuß,
- b) Leitung des gesamten Jugendspielverkehr auf Bundesebene nach der Jugendspielordnung,
- c) Veranstaltung jährlicher Bundespokalturniere für Jugendauswahlmannschaften,
- d) Vorbereitung und Terminierung des Rahmenspielplanes in Abstimmung mit dem Bundesspielausschuß,

- e) Kontaktpflege mit dem Bundesschiedsrichterausschuß (BSRA) bzw. dem vom BSRA benannten Ansprechpartner.

4.5 Beachwart

Aufgaben des Beachwartes sind u.a.:

- a) Vertretung der DVJ im Beach-Ausschuß des DVV,
- b) Leitung des gesamten Jugendspielverkehr Beach auf Bundesebene nach den Durchführungsbestimmungen Beach,
- c) Vorbereitung und Terminierung des Rahmenspielplanes Beach in Abstimmung mit dem DVJ-Spielwart sowie dem Bundesspielausschuss,
- d) Vorlage eines mit dem Beach-Ausschuß des DVV abgestimmten Aktionsprogramms der DVJ zur Genehmigung durch den DVJ-Vorstand,
- e) Koordination der Jugendtrainer Beach,
- f) Durchführung des Sportprogramms Beach,
- g) Betreuung der Jugendnationalkader Beach,
- h) Kontakt zu den Beachwarten/Jugendbeachwarten der einzelnen Landesverbände,
- i) Unterstützung bei der Sichtung und Praxisumsetzung in den einzelnen Landesverbänden,
- j) Kontaktpflege zu dem vom BSRA benannten Ansprechpartner Beach.

4.6 Kassenwart

Aufgaben des Kassenwartes sind u.a.:

- a) Verwaltung der Finanzen der DVJ. Hinsichtlich der Gesamtrechnunglegung durch den DVV arbeitet er eng mit dem Vizepräsidenten Finanzen des DVV zusammen,
- b) Er nimmt die Abrechnung der DVJ vor,
- c) Er legt dem DVJ-Vorstand einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Kalenderjahr vor, wobei er sich mit dem Vizepräsidenten Finanzen des DVV abstimmt.

5. Kassenprüfer

Für jede Wahlperiode werden von der ordentlichen Vollversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Sie haben vor der nächsten ordentlichen Vollversammlung die Kassen- und Vermögensverwaltung der DVJ zu überprüfen (Revision des Kassen- und des Kontobuches) und über ihre Prüfung vor der Vollversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

6. Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der DVJ (Jugendreferent, Jugendtrainer Halle/Beach u.a.) werden auf Vorschlag des DVJ-Vorstandes vom DVV eingestellt.

7. Schlußbestimmungen

Diese Ordnung wurde von der Vollversammlung am 12./13.4.1979 beschlossen und am 22.9.1979 vom Hauptausschuß des DVV bestätigt. Sie tritt am 1.10.1979 in Kraft.

Weitere Änderungen wurden am 5.11.1983, am 9.11.1985, am 11./12.6.1988, am 23.05.1992, am 11.12.1993 am 10./11.12.1994, am 18.09.1999, am 31.03.2000, am 27.09.2003 und am 15.01.2004 beschlossen.